



Bürgermeisterwahl 2025

Wahlhandlung und Ergebnisermittlung in den Wahllokalen
am 16. März 2025

Inhalt der Schulung

- Allgemeine Informationen
- 1. Aufgaben des Wahlvorstands
- 2. Wahlvorbereitung
 - a. ... im Wahllokal
 - b. ... vor dem Wahllokal
- 3. Wahlhandlung
- 4. Ermittlung des Wahlergebnisses
- 5. Abschlussarbeiten

Allgemeine Informationen

Das Wahlbüro ist am
Sonntag, 16.03.2025 ab
7:00 Uhr besetzt.



Sie erreichen uns unter:
06192
202 – 494
oder per Mail:
wahlen@hofheim.de



Sollten Sie kurzfristig
erkrankt sein, so
bitten wir um
entsprechende
Mitteilung, so dass
wir eine Ersatzperson
verständigen können.

1. Aufgaben des Wahlvorstands

■ **Wahlvorstand besteht aus acht Personen**

- ein/e Wahlvorsteher/in
- deren/dessen Stellvertretung
- eine schriftführende Person
- deren/dessen Stellvertretung
- vier weitere Mitglieder (Beisitzende)

= Mitglieder des Wahlvorstandes (MdW)

■ **Beschlussfassung des Wahlvorstands:**

- Beschlussfassung durch einfache Mehrheit.
- Bei Stimmengleichheit: Stimme der Wahlvorsteherin/ des Wahlvorstehers ist ausschlaggebend .

Anwesenheitspflichten des Wahlvorstandes

- **Während der Wahlzeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr (§ 33 KWO)**
 - Mindestens 3 MdW; der/die Wahlvorsteher/in und die schriftführende Person (alternativ ihre jeweiligen Stellvertretungen) und eine beisitzende Person müssen anwesend sein (§ 4 Abs. 8 KWO).
- **Während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses nach 18 Uhr:**
 - Möglichst alle, mindestens jedoch 5 MdW- einschließlich Wahlvorsteher/in und schriftführende Person (alternativ ihre jeweiligen Stellvertretungen).
- Die Anwesenheit ist Voraussetzung für die Beschlussfähigkeit.

Aufgaben Wahlvorsteher/in (und Stellvertretung)

- Aufgabenverteilung der MdW.
- Verpflichtung der MdW zur unparteiischen Wahrnehmung des Amtes und zur Verschwiegenheit.
- Beaufsichtigung über ordnungsgemäße Stimmabgabe im Wahllokal.
- Korrektur des Wählerverzeichnisses, falls notwendig (z.B. bei nachträglich ausgestellten Wahlscheinen).
- Prüfung der Gültigkeit von abgegebenen Wahlscheinen anhand der Liste der ungültigen Wahlscheine in Zusammenarbeit mit der Schriftführung (S. 40).
- Einbehalten der evtl. abgegebenen Wahlscheine.
- Übermittlung des **Wahlergebnisses** (Schnellmeldung) an die Wahlbehörde.

Aufgaben Schriftführer/in (und Stellvertretung)

- **Betreuung des Wählerverzeichnisses:**
 - Prüfung der Wahlberechtigung der Wählenden.
 - Vermerke der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis (erst bei Stimmabgabe, nicht bereits bei Ausgabe der Stimmzettel!)
 - Zählung der Stimmabgabevermerke bei der Stimmenauszählung.
- Ausfüllen der **Wahlniederschrift** und der **darin enthaltenen Schnellmeldung**.

Aufgaben der übrigen MdW

- Ausgabe der Stimmzettel
 - **Bitte die Stimmzettel auseinandergefaltet ausgeben!**
- Prüfung der Wahlberechtigung (Wahlbenachrichtigung oder amtlichen Lichtbildausweis)
- Sammlung der abgegebenen Wahlscheine (durch den Wahlvorsteher/ durch die Wahlvorsteherin und Prüfung eines amtlichen Lichtbildausweises, § 42 KWO)
- Zählung von Stimmzetteln bei der Ergebnisermittlung
- Unterstützung bei Beaufsichtigung der Wahlkabinen
- Sorge für Ruhe und Ordnung im Wahlraum
- Gegebenenfalls Hilfeleistung bei Stimmabgabe von Wähler/innen mit Behinderung (§ 40 KWO)

Am Tag vor der Wahl – Abholung der Unterlagen

Wann? Samstag, den 15.03.2025

Uhrzeit? Zwischen 10:00 Uhr und
12:00 Uhr

Wo? Übergabe der Wahlunterlagen an den Garagen des
Rathauses

(am Hintereingang (Parkplatz) des Rathauses)

2. Wahlvorbereitung



a. ... im Wahllokal

b. ... vor dem Wahllokal

Am Tag der Wahl

- Der Wahlvorstand muss sich mindestens eine halbe Stunde vor Wahlbeginn im Wahlraum versammeln.
- Es genügt, wenn zu diesem Zeitpunkt drei Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sind. Wir bitten die Wahlvorsteher oder deren Vertreter sich **im Vorfeld** mit den übrigen Wahlvorstandsmitgliedern **in Verbindung zu setzen** (Kontaktdaten werden zur Verfügung gestellt), um vorab eine Einsatzeinteilung vorzunehmen.
- **Achtung:** Es müssen während der Wahlzeit immer drei Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein! Die Anwesenheit des Wahlvorstehers/der Wahlvorsteherin und des Schriftführers/der Schriftführerin (alternativ ihrer Stellvertretungen) ist hierbei zwingende Voraussetzung.

Sollte vor Wahlbeginn bereits bekannt sein, dass ein Mitglied des Wahlvorstandes kurzfristig ausgefallen ist, so bitten wir unverzüglich um **Unterrichtung des Wahlbüros** (202-494), damit von dort nach Möglichkeit eine Ersatzperson gefunden werden kann.

Am Tag der Wahl

**Die auseinander
gefalteten
Stimmzettel sind
bereitzulegen!**

**Die Wahlvorsteherin/
der Wahlvorsteher
bestimmt:**

- Wer den Zutritt zum Wahlraum regelt
- Wer die Stimmzettel verteilt
- Wer die Wahlkabinen beobachtet
- Wer die Wahlraum-ausschilderungen vornimmt

Vor Öffnung des Wahllokals zu klären

- Sind **Stimmzettel** vorhanden? – Menge wird anhand der wahlberechtigten Personen bereits im Voraus berechnet (siehe Infoblatt).
 - Die Stimmzettel befinden sich vor Ort in der Wahlurne.
- Sind hinreichend **Wahlkabinen** aufgestellt und wird das Wahlgeheimnis gewahrt? Sind diese vom Platz der Wahlvorsteherin/des Wahlvorstehers sichtbar?
- Sind ausreichend Schreibstifte (Filzstifte sind nicht zulässig, da diese durchscheinen könnten) vorhanden?
- Kann die Wahlurne verschlossen werden?

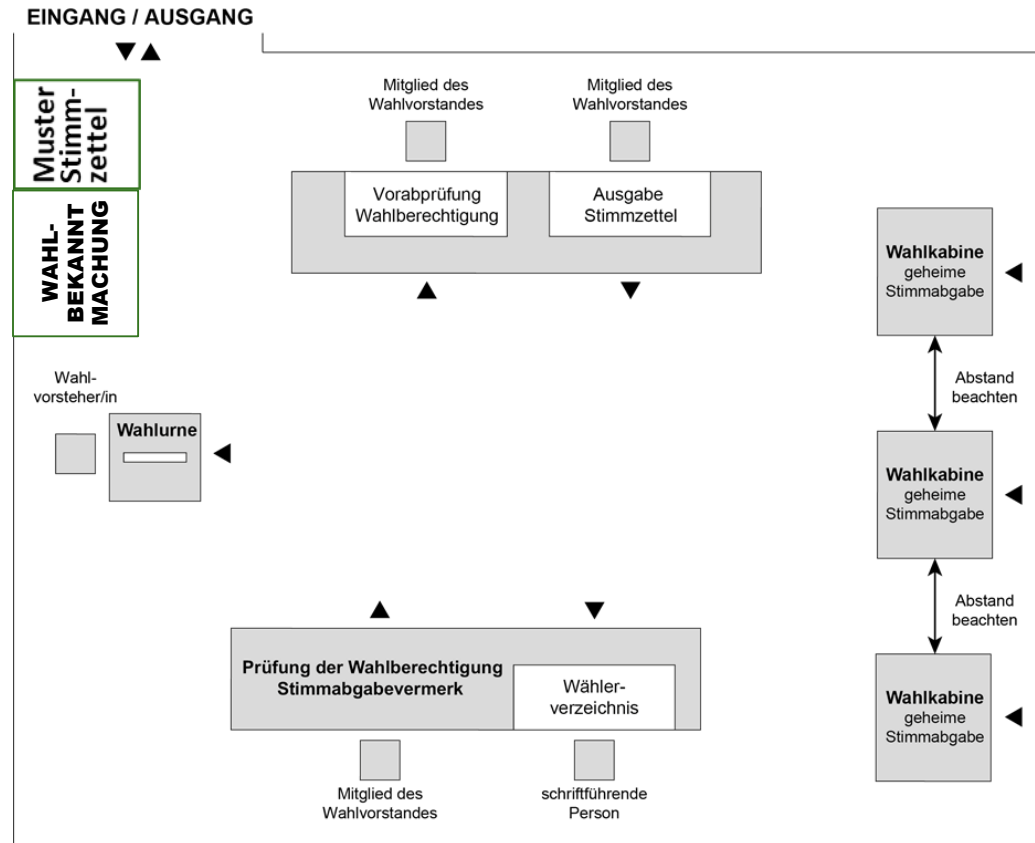
Vor Öffnung des Wahllokals zu klären

- Liegen das richtige **Wählerverzeichnis** (1. und 2. Ausfertigung) des Wahlbezirkes, die Vordrucke zur **Wahniederschrift mit Schnellmeldung** (1 x Original und 1 x Duplikat) vor?
 - Sind die gesetzlichen Grundlagen für die Wahl (**Hessisches Kommunalwahlgesetz – KWG, Kommunalwahlordnung – KWO**) vorhanden?
- **Liegen die folgenden Dokumente und Hilfsmittel vor?**
 - Leere Stimmzettel (in der Wahlurne vor Ort bitte entnehmen)
 - Schulungsunterlagen zur Auszählung der Stimmen
 - Verpackungsmaterialien
 - Büromaterialien

Vor Öffnung des Wahllokals zu klären

- Sind genügend Verpackungs-und Siegelmaterial zum Verpacken der Stimmzettel und Wahlscheine für die spätere Rückgabe an die Wahlbehörde vorhanden?
- Liegen alle wichtigen Rufnummern der Wahlbehörden vor?
- Besteht eine direkte telefonische Verbindung, die gut hörbar und immer erreichbar ist?
- Ist das Handy aufgeladen oder ist ein Akkuladegerät verfügbar?

Einrichtung eines Wahllokals



Die dargestellte Sitzordnung ist, bis auf die schriftführende Person, nicht verbindlich.

Einrichtung eines Wahllokals

- **Aufstellen der Wahlkabinen:** Wahlkabinen sind so aufzustellen, dass eine Einsicht durch Dritte während der Stimmabgabe – auch beim Betreten oder Verlassen der anderen Wahlkabinen – nicht möglich ist.

FALSCH:

Ohne Zwischenraum



RICHTIG

mit Zwischenraum



Oder Einzelkabinen



2. Wahlvorbereitung

a. ... im Wahllokal



b. ... vor dem Wahllokal

Vor Öffnung des Wahllokals zu klären

- Ist das Wahllokal **verständlich ausgeschildert**? Ist erkennbar, um welches Wahllokal es sich handelt (**Wahlbezirksnummer**)?
- Ist ein eventuell zusätzlicher **barrierefreier Zugang** klar ausgeschildert und auch geöffnet?
- Hängen am oder im Gebäude die **Wahlbekanntmachung** und ein **Stimmzettelmuster** in gut lesbarer Größe aus?
- Ist vor und im Wahlgebäude jegliche **Wahlwerbung entfernt**?
 - „**Bannkreis**“ für Wahlwerbung einschließlich Unterschriftensammlungen um das Wahllokal: **etwa 10 Meter - § 17a KWG** (dies gilt selbstverständlich auch für den Wahlraum selbst)

Unzulässige Wahlpropaganda

- Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in dem Bereich mit einem Abstand von weniger als 10 Metern von dem Gebäudeeingang **jede Beeinflussung** der Wählerinnen und Wähler durch Wort, Ton (z. B. Lautsprecher), Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung **verboten**.
- Verstöße gegen dieses Verbot hat der Wahlvorstand zu beheben - jeweils in Absprache mit den Ordnungsbehörden (da der Wahlvorstand außerhalb des Hausrechts keine eigenen Exekutivbefugnisse innehat). Außerdem sind sie dem Wahlamt zu melden, damit dieses entsprechend tätig werden kann.
- Etwaige Verstöße gegen das Wahlpropagandaverbot sind in der **Wahlniederschrift** unter Angabe des Zeitraums einer unzulässigen Wahlbeeinflussung und der Anzahl der möglicherweise betroffenen Wähler zu vermerken.
- Die Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen während ihrer Tätigkeit **keine Parteiabzeichen, Anstecknadeln, Wahlplakaten u. ä. m. tragen**. Dies gilt analog auch für alle anderen Personen, die sich im Wahlraum befinden.

3. Wahlhandlung

Wahlsonntag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Das Wählerverzeichnis – Berichtigung und Abschluss

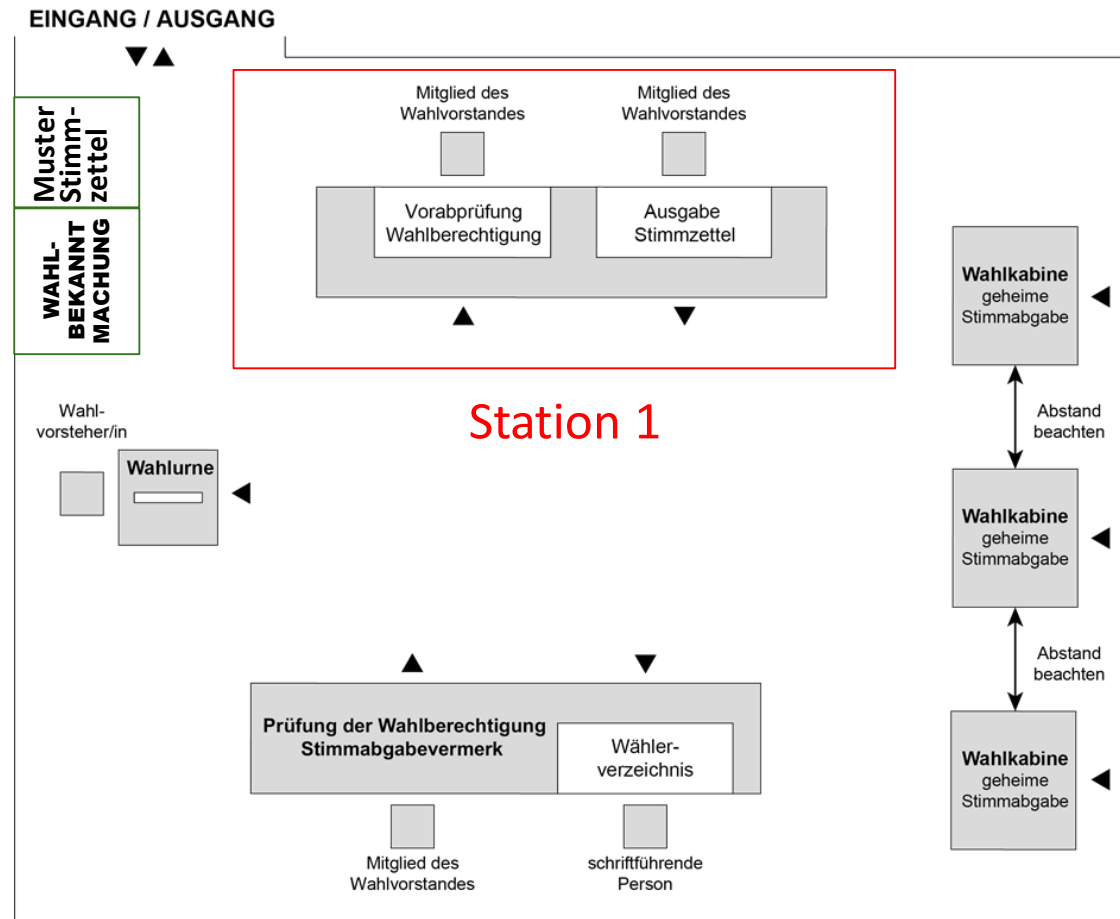
- Briefwahlunterlagen können durch die Wählerinnen und Wähler bis Freitag, den **14.03.2025, 13:00 Uhr** im Briefwahlbüro der Kreisstadt Hofheim am Taunus oder online beantragt werden.
- **Nichterhaltene Wahlscheine** können noch bis **Sonntag, 16.03.2025 15:00 Uhr** neu ausgestellt werden.
- Die Ausstellung von Wahlscheinen ist bei nachgewiesener Erkrankung des Wahlberechtigten **bis Sonntag, 16.03.2025 15:00 Uhr** möglich.
- Wird ein **Wahlschein zwischen Freitag 13:00 Uhr und Sonntag 15:00 Uhr** ausgestellt, informiert das Wahlamt den jeweiligen Wahlvorstand.
- Dieser korrigiert die Abschlussbescheinigung des **Wählerverzeichnisses (WVZ)** und trägt in das Wählerverzeichnis bei dem jeweiligen Wähler ein „W“ für Wahlschein ein bzw. streicht das „W“.
- Etwaige Berichtigungen sind vom **Schriftführer** in der **Niederschrift** unter **Punkt 2 (Wahlhandlung)** zu dokumentieren. Dies gilt auch für den Fall, dass keine Berichtigungen nötig waren.

Öffnung des Wahllokals

- **Eröffnung des Wahllokals um 08:00 Uhr:**
 - Sind alle Türen zum Wahllokal geöffnet?
 - Der genaue Zeitpunkt der Eröffnung ist durch die Schriftführung in der **Niederschrift** unter **Punkt 2.2** zu dokumentieren.
- **Überprüfung der Wahlurne durch Wahlvorsteher/in:**
 - Die Wahlurne ist vor Beginn der ersten Stimmabgabe leer und verschlossen.

Der Wahlvorsteher bzw. die Wahlvorsteherin weist die anwesenden Beisitzer auf die **Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Verschwiegenheit** über die bei der amtlichen Tätigkeit bekannt werdenden Angelegenheiten hin.

Ablauf im Wahllokal



Ablauf im Wahllokal

■ Station 1 im Wahllokal:

- **Vorabkontrolle** durch Abgleich im WVZ
 - durch **Vorzeigen** der Wahlbenachrichtigung oder
 - durch **Vorzeigen** eines amtlichen Dokuments mit Lichtbild*
 - oder **persönlich** bekannt.
- Situation Vorlage eines **Wahlscheines (S. 40)**:
 - Ebenfalls mit dem **WVZ abzugleichen**; der Wahlschein muss für die Bürgermeisterwahl ausgestellt worden sein.
 - Bei Wähler/innen mit Wahlschein muss zwingend ein **Ausweis vorgelegt** werden.
 - Ferner muss der **Wahlschein gültig** sein. Dieser ist durch Einsicht in die **bereitgestellte** Liste der für ungültig erklärten Wahlscheine zu prüfen.
 - Sollten Zweifel über die Gültigkeit eines Wahlscheins bestehen (§ 42 KWO), ist über diesen ein Beschluss zu fassen (Zulassung oder Zurückweisung des Wahlberechtigten). Auf jeden Fall ist der Wahlschein an Station 3 einzubehalten, im Falle der Zurückweisung unmittelbar.
 - Der Wahlschein **muss nicht** unterschrieben sein, da Identität über amtlichen Lichtbildausweis nachgewiesen wird. (Anleitung zur Vorbereitung und Durchführung der Direktwahlen im Lande Hessen (XI. Wahlhandlung Buchstabe i))

*zum Beispiel: Personalausweis, Reisepass, Führerschein, Schwerbehindertenausweis

Ablauf im Wahllokal

- **Hinweis: Wahlbenachrichtigungsschreiben sind keine Wahlscheine!**
- **Ausgabe** des auseinandergefalteten Stimmzettels. Dabei ist der Wahlberechtigte darauf hinzuweisen, den Stimmzettel in der Wahlkabine so zu falten, dass die Kennzeichnung nicht erkennbar ist (z.B. durch eine Querfaltung).

Stimmzettelmuster

Stimmzettel

für die Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters
in Hofheim am Taunus am 16. März 2025

Bitte Stimmzettel nach
innen falten!

Nur einen Wahlvorschlag ankreuzen! Die Kennzeichnung mehrerer Wahlvorschläge macht den Stimmzettel ungültig!		Bitte in dieser Spalte ankreuzen: X
1	Vogt, Christian , Bürgermeister, 45 Jahre Hofheim am Taunus Träger des Wahlvorschlags: Christlich Demokratische Union Deutschlands	
2	Undeutsch, Tobias , Projektmanager und Prokurist, 46 Jahre Hofheim am Taunus Träger des Wahlvorschlags: Sozialdemokratische Partei Deutschlands	
3	Schultze, Wilhelm , Verwaltungsangestellter, 29 Jahre Hofheim am Taunus Träger des Wahlvorschlags: Bürger für Hofheim	

Wahlbenachrichtigung

Wahlbez./Wahlverz.-Nr.:
00001 / 0001

Wahlraum:
Pestalozzischule
Raum EG 009
Ostendstraße 13
65719 Hofheim am Taunus

Wahlamt Hofheim am Taunus

Absender:
Magistrat der Kreisstadt
Hofheim am Taunus
Team Wahlen
Chinonplatz 2
65719 Hofheim am Taunus
Telefon: 06192 202 494
Telefax: 06192 7854
E-Mail: wahlen@hofheim.de
Internet: www.hofheim.de
Mo. bis Fr. von 8 bis 13 Uhr
Mo., Di. und Do. von 14 bis 18 Uhr
Sa. von 9 bis 12 Uhr

Wahlbenachrichtigung für
die Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in Hofheim am Taunus
am Sonntag, dem 16. März 2025, von 8 bis 18 Uhr

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

Sie sind in das Wählerverzeichnis eingetragen und können in dem oben angegebenen Wahlraum wählen. **Bringen Sie bitte diese Benachrichtigung mit und halten Sie einen Ausweis bereit.** Auch wenn Sie Ihre Wahlbenachrichtigung verlegt oder verloren haben, können Sie wählen.

Sie dürfen Ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.
Wenn Sie durch Briefwahl oder in einem anderen Wahlraum Ihres Wahlkreises wählen wollen, benötigen Sie einen Wahlschein, den Sie mit dem umseitigen Vordruck, mündlich - nicht telefonisch - oder auf elektronischem Weg beantragen können. Dabei sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) anzugeben; auch dann soll die oben mitgeteilte Nummer im Wählerverzeichnis angegeben werden. Wahlscheineinträge werden nur bis zum 14. März 2025, 13 Uhr, entgegengenommen, bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Wahltag, 15 Uhr. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss eine **schriftliche Vollmacht** vorlegen. Die beantragten Unterlagen werden übersandt. Sie können auch persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person beim Wahlamt (Absender) abgeholt werden. Bitte Hinweise auf der Rückseite beachten.

Eine

Stichwahl am Sonntag, dem 30. März 2025, von 8 bis 18 Uhr,

findet nur statt, wenn mehrere Personen bei der Direktwahl kandidieren und niemand die erforderliche Mehrheit erhält. Bitte diese Wahlbenachrichtigung für die Stichwahl **aufbewahren**. Wahlschein und Briefwahlunterlagen für die Stichwahl können schon jetzt mit beantragt werden, ansonsten werden Anträge nur bis zum 28. März 2025, 13 Uhr, entgegengenommen, bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Tag der Stichwahl, 15 Uhr.

Auskünfte zu barrierefreien Wahlräumen erhalten Sie beim Wahlamt (Absender).
Etwas Unrichtigkeiten in der obenstehenden Anschrift teilen Sie bitte dem Wahlamt (Absender) mit.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Wahlamt

Sie können sich Briefwahlunterlagen zusenden lassen:
Papierantrag (Rückseite) / QR-Code (Rückseite oben rechts) / Internet: www.hofheim.de

Beantragung von
Briefwahlunterlagen
über das Internet:

Absender (Wahlberechtigte oder Wahlberechtigter)

Magistrat der Kreisstadt
Hofheim am Taunus
Team Wahlen
Chinonplatz 2
65719 Hofheim am Taunus

Bei postalischer Rücksendung bitte in frankiertem Umschlag
an Ihr Wahlamt absenden (Beförderungsentgelt)!

Antrag nur ausfüllen, unterschreiben und absenden, wenn Sie
nicht in Ihrem Wahlraum, sondern durch Briefwahl oder in einem
anderen Wahlraum Ihres Wahlkreises wählen wollen.

Antrag auf Briefwahl/Ertelung eines Wahlscheins

Wer für eine andere Person Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt, muss eine
schriftliche Vollmacht vorlegen.

Ich beantrage die Ertelung eines Wahlscheins
☐ für die Wahl.
☐ für die Stichwahl.

Der Wahlschein mit Briefwahlunterlagen für die Wahl
☐ soll an meine obenstehende Anschrift geschickt werden.
☐ soll an mich an folgende Anschrift geschickt werden
(**bitte in Druckschrift schreiben**):

(Vor- und Familienname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)
☐ wird von mir abgeholt.
☐ wird von _____ abgeholt.
(Vor- und Familienname, Geburtsdatum)

Der Wahlschein mit Briefwahlunterlagen für die **Stichwahl**
☐ soll an meine obenstehende Anschrift geschickt werden.
☐ soll an mich an folgende Anschrift geschickt werden
(**bitte in Druckschrift schreiben**):

(Vor- und Familienname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)
☐ wird von mir abgeholt.
☐ wird von _____ abgeholt.
(Vor- und Familienname, Geburtsdatum)

Für amtliche Vermerke

Wahl:	Stichwahl:
Eingegangen am:	Eingegangen am:
Briefwahlbezirk-Nr.:	Briefwahlbezirk-Nr.:
Wahlschein-Nr.:	Wahlschein-Nr.:
Unterlagen abgesandt am:	Unterlagen abgesandt am:
Unterlagen erhalten: als bevollmächtigte Person bestätige ich, dass ich nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt.	Unterlagen erhalten: als bevollmächtigte Person bestätige ich, dass ich nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt.
Datum	Datum
Unterschrift	Unterschrift

Mein Geburtsdatum Datum Unterschrift

Die Briefwahlunterlagen dürfen durch eine andere Person nur abgeholt werden, wenn eine **schriftliche Vollmacht** vorliegt (hierfür genügt der
Eintrag der bevollmächtigten Person in diesen Antrag) und von der bevollmächtigten Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten werden.

Bitte die
Wahlbenachrichtigung dem
Wahlberechtigten für eine
eventuelle Stichwahl
mitgeben!

Informationen zum Umgang mit Wahlbeobachtern

- Die Öffentlichkeit der Wahl ist ein wichtiges Wahlrechtsprinzip, das dem Schutz der Wahlrechtsgrundsätze dient und das Vertrauen in die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl stärken soll.
- Jede Person hat das Recht, ab dem Zeitpunkt des Zusammentritts des Wahlvorstands am Morgen des Wahltags bis zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlraum anwesend zu sein und die Abläufe zu beobachten.
- Eine Anmeldung oder Registrierung als Wahlbeobachterin oder -beobachter ist nicht erforderlich.
- Das Recht ist auf die Beobachtung beschränkt.
- Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind nicht verpflichtet, mit beobachtenden Dritten in Kontakt oder Diskussion zu treten. Fragen sollten nach Möglichkeit jedoch beantwortet werden, um eventuell bestehende Missverständnisse in einem kurzen Gespräch aufklären zu können.
- Die nachfolgenden zulässigen und unzulässigen Verhaltensweisen von Wahlbeobachtenden sollen die Wahlvorstände in ihrer Entscheidungsfindung unterstützen, wie mit der vorliegenden Wahlbeobachtung umzugehen ist.

Handreichung zum Umgang mit Wahlbeobachtern

Was ist zulässig	Was ist nicht zulässig
- Aufenthalt von Personen im Wahlraum bzw. Auszählungsraum (Öffentlichkeit) während der gesamten Zeit vom Zusammentritt des Wahlvorstandes bis zum Abschluss der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahl- bzw. Briefwahlvorstand (§ 31 BWG i. V. m. §§ 54, 55, 67 ff. BWO; §§ 47, 48 und 60 ff. EuWO). - Das Zutrittsrecht gilt für jedermann gleichermaßen unabhängig von z.B. der Wahlberechtigung, Wohnsitz, Nationalität, Alter, Geschlecht oder Fachwissen. - Eine Anmeldung oder Registrierung ist nicht erforderlich. - Das Tragen medizinischer Masken ist stets zulässig. - Das allgemeine Zutrittsrecht ist durch die räumlichen Verhältnisse beschränkt: Bei Überfüllung kann die Anzahl der anwesenden Personen durch den Wahlvorstand beschränkt werden. Eine Wahlbeobachtung muss aber möglich bleiben.	- Störungen der Ruhe und Ordnung oder Verzögerungen der Wahlhandlung oder der Wahlergebnisermittlung und -feststellung (§ 31 Satz 2 BWG). Lautes Reden oder Telefonieren ist zu unterlassen. - Wähler dürfen weder angesprochen noch beeinflusst werden (§ 32 Abs. 1 BWG). - Tragen von parteipolitischen Symbolen während der Wahlzeit in und vor dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet (§ 32 Abs. 1 BWG). - Wahlpropaganda. Insbesondere Plakattafeln, Werbeständer und Werbeflyer sind verboten. - Politische Diskussionen von Wahlbeobachtenden.
Entscheidungen des Wahlvorstandes verfolgen (§ 10 Abs. 1 BWG).	- Eingreifen in die Entscheidungen des Wahlvorstandes, wie bspw. Forderung die Auszählung zu unterbrechen oder Forderung einer Nachzählung (§ 40 BWG) - Diskussionen und Hinterfragen von Entscheidungen inklusive des Einforderns von Erläuterungen. Alle erforderlichen Entscheidungen trifft der Wahlvorstand allein in eigener Verantwortung. Sachlich vorgebrachte Hinweise sind ggf. zur Kenntnis zu nehmen und vom Wahlvorstand bzw. von der Gemeinde zu prüfen.
- Ggf. generelle (kurze) Fragen an den Wahlvorstand - Nachfragen, wenn eine öffentliche Bekanntgabe akustisch nicht verstanden wurde (z.B. Ergebnisverkündung)	- Zugriff auf Wahlunterlagen - Einsicht in das Wählerverzeichnis (§ 17 Abs. 1 BWG, § 89 Abs. 2 BWO, § 82 Abs. 2 EuWO)

Zulässig

Zulässig	nicht zulässig
- Beobachtung im Wahlraum, auch mit Blick auf den Auszählungstisch; ein Anspruch auf Sichtbarkeit jeder Einzelheit besteht nicht. - Fühlen sich Mitglieder des Wahlvorstandes durch eine zu starke Annäherung der Wahlbeobachtenden behindert oder gestört, dürfen sie einen Abstand zu den Mitgliedern des Wahlvorstandes von in der Regel 1 bis 2 Metern anordnen. Der Auszählungsvorgang muss nach einer solchen Anordnung grundsätzlich weiter beobachtet werden können. - Führen von Strichlisten während der Auszählung - Notizen „Allgemeine“ (kurze) Film-, Fernseh- und Hörfunkübertragungen von Medienvertretern aus den Wahl- und Auszählungsräumen („Moment-/Überblicksaufnahmen“) sind grundsätzlich zulässig, sofern der ordnungsgemäße Ablauf der Wahl, die Auszählung und die Meldungen nicht beeinträchtigt werden; Aufnahmen von Wählern und Wahlvorstandsmitgliedern sind nur mit deren Zustimmung zulässig.	- Abfrage von personenbezogenen Daten oder Auskünfte, wer bisher gewählt/ nicht gewählt hat (§ 56 Abs. 4 Satz 4 BWO, § 49 Abs. 4 Satz 4 EuWO). - Störung der Mitglieder des Wahlvorstandes durch übermäßige Kommentierungen, Fragen usw. - Gefährdung des Wahlgeheimnisses - Anfassen, Fotografieren, Filmen von Wahlunterlagen - Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen bei der Anfertigung von Notizen durch Wahlbeobachter nicht aktiv mitwirken. - Wahlbeobachter haben kein Anrecht auf Aushändigung einer Kopie oder Erstellung eines Fotos der Ergebniszusammenstellung, Schnellmeldung und Niederschrift. - Foto- oder Videoaufnahmen durch beobachtende Dritte ohne Zustimmung der abgebildeten Personen (Recht am eigenen Bild), auch nicht von vermuteten Unregelmäßigkeiten. - Es besteht kein Anspruch darauf, dass für eine Fotodokumentation von Wahlunterlagen der Wahlvorstand seinen Auszählungsprozess unterbricht. - Die Wahlbeobachtung endet mit Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses. Alles Weitere, wie die Übergabe des Wahlunterlagen an die Gemeindevahlbehörde, die Übermittlung des Ergebnisses an die übergeordneten Wahlbehörden, gehören nicht mehr zu Wahlbeobachtung.
Schriftlicher Wahleinspruch beim Deutschen Bundestag innerhalb von zwei Monaten nach dem Wahltag (§ 2 Abs. 4 WahlPrG).	

Informationen zum Umgang mit Wahlbeobachtern

- Sobald es zu besonderen Vorkommnissen durch die Beobachtung Dritter gekommen ist, ist dies in der Niederschrift (ggf. als Anlage) festzuhalten.
- Bei Verstößen gegen die Regeln, sollen beobachtende Dritte vom Wahlvorstand zunächst ermahnt werden. Bei einem wiederholten Verstoß, bei einer gravierenden Störung der Wahlhandlung oder der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses können sie vom Wahlvorstand aus dem Wahlraum verwiesen werden.
- Wenn sie in dem Wahlraum wahlberechtigt sind, sollte ihnen vorher die Möglichkeit der Stimmabgabe eingeräumt werden. Erscheinen sie später wieder im Wahlraum, dürfen sie wegen der Öffentlichkeit der Wahlhandlung nur dann erneut aus dem Raum verwiesen werden, wenn sie erneut gravierend stören.

Informationen zum Umgang mit Wahlbeobachtern

- Sind wegen Störungen eine ordnungsgemäße Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses nicht möglich, ist ggf. die Auszählung bis zur Wiederherstellung der Ordnung zu unterbrechen.
- Bei erzwungener oder anderweitig unabwendbarer Unterbrechung der öffentlichen Stimmenauszählung, sind alle Unterlagen (einschließlich der Stimmzettel) vom Wahlvorstand zu verpacken, zu versiegeln und unter Verschluss zu halten, bis die Öffentlichkeit wiederhergestellt und die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses fortgeführt werden kann.
- Bei nicht abstellbaren Störungen ist die zuständige Stelle bei der Stadt zu informieren und im Bedarfsfall die Polizei hinzuzuziehen.
- Wahlbehinderungen sind nach § 107 StGB strafbar. Mögliche Nebenfolgen sind gemäß §§ 45 Abs. 2 und 5, 108c StGB der Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts

Ablauf im Wahllokal - Zurückweisung eines Wählers

Nicht im Wählerverzeichnis eingetragen und kein Wahlschein vorhanden.

Kann sich nicht ausweisen oder verweigert erforderliche Mitwirkungshandlungen zur Identitätsfeststellung.

Keinen Wahlschein vorgelegt, obwohl sich im Wählerverzeichnis ein Wahlscheinvermerk befindet (es sei denn, es wird festgestellt, dass er nicht im Wahlscheinverzeichnis eingetragen ist).

Bereits einen Stimmabgabenvermerk im Wählerverzeichnis eingetragen (Ausnahme: Wähler kann schlüssigen Beweis erbringen).

Wenn Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet oder gefaltet wird.

Wenn Stimmzettel so gefaltet wird, dass die Stimmabgabe erkennbar oder äußerliche Kennzeichen vorhanden sind (Gefährdung des Wahlheimnisses).

Wenn in der Wahlkabine fotografiert oder gefilmt wird.

Wenn jemand erkennbar mehrere oder einen nicht amtlich hergestellten Stimmzettel abgeben oder mit dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne werfen will.

Die Zurückweisungsgründe sind in **§ 39 Abs. KWO** zusammengefasst

Ablauf im Wahllokal

- **Weitere Hinweise:**
 - Sicherung einer **störungsfreien** Stimmabgabe:
 - **Grundsatz:** Ton- und Bildaufnahmen sind im Wahlraum unzulässig (auch für Medienvertretende). **Ausnahme:** Einverständnis aller Personen, die aufgenommen werden sollen, liegt vor.
 - bei störendem Verhalten von Personen: Gebrauch des Hausrechts durch Wahlvorstand zulässig (§ 38 KWO)
 - Der Vorsitzende ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen. (§ 3 Abs. 5 KWO)
 - Bei überlangem Aufenthalt von Personen in der Wahlkabine: **Aufforderung zum Verlassen** der Wahlkabine, damit nachfolgende Personen wählen können (dabei ruhig und bestimmend auftreten).
 - Im Notfall Ordnungsamt oder Polizei rufen.

Ablauf im Wahllokal: Zurückweisung eines Stimmzettels (§ 39 Abs. 8 KWO)

- „Hat der Wähler seinen Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht, so kann ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel ausgehändigt werden, nachdem er den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstands vernichtet hat.“

Wählerinnen und Wähler mit Behinderung (§ 40 KWO)

- Eine Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wählenden die Wahlkabine aufsuchen und bei der Stimmabgabe helfen.
- Die Hilfe beschränkt sich dabei auf rein technische Unterstützung bei der vom Wahlberechtigten selbst geäußerten Wahlentscheidung.
- Ist der Wahlberechtigte nicht in der Lage seine Wahlentscheidung gegenüber der Hilfsperson zu äußern, kann das Wahlrecht nicht ausgeübt werden.
- **Die Hilfsperson kann ohne die Anwesenheit des Wählenden nicht für diesen die Stimme abgeben.**

Rote Wahlbriefe



Wahlbriefe dürfen von dem Wahlvorstand nicht angenommen werden, da dies nicht Aufgabe des Wahlvorstandes ist.

Überbringer von derartigen Sendungen sind an die **Eingangsstelle für Wahlbriefe** (Rathausbriefkasten) zu verweisen.

Rote Wahlbriefe

■ Hinweis:

- Sollte die Wählerin/der Wähler ihren bzw. seinen roten Wahlbrief selbst öffnen, den darin enthaltenen Wahlschein (muss nicht unterschrieben sein) heraus nehmen und ausschließlich damit wählen wollen, wäre das möglich.
- Das muss die Wählerin/der Wähler selbst machen.
- Sie dürfen weder den roten Wahlbrief, noch sonstige weitere Inhalte des roten Wahlbriefes annehmen! Auch nicht zum in den Müll werfen!
- Nach Vorlage des Wahlscheins und einem amtlichen Lichtbildausweis ist der Wählerin/dem Wähler ein neuer Stimmzettel auszuhändigen.

!Gelbe Wahlbriefe (Seniorenbeiratswahl) dürfen keinesfalls im Wahllokal angenommen werden und sind stets an den Rathausbriefkasten zu verweisen!

Überprüfung des Wahlscheins mit der Liste der für ungültig erklärten Wahlscheine

Wahlschein
 (Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt!)
 für die Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in Hofheim am Taunus
 am 16.03.2025

Wahlschein Nr.
 9001389

Wählerverzeichnis Nr.
 00016 / 554

☐ Erneuerung des Wahlscheins
 gem. §§ 60, 10a Abs. 2 KWVO
 Zuordnung zu Wahlbezirk Nr.

Strasse, Haus-Nr., PLZ, Wohnort (nur ausfüllen, wenn Versandschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt)

Tag der Geburt

kann mit diesem Wahlschein an der Wahl
 1. unter Vorlage eines amtlichen Ausweises durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises
 (Gemeinde/Stadt/Landkreis) oder
 2. durch Briefwahl
 teilnehmen.

Datum, Unterschrift¹⁾
 26.02.2025,
 J.A. Pasternak

Gemeindevorstand (Anschrift und telefonische Erreichbarkeit am Wahltag)²⁾
 Magistrat der Kreisstadt
 Hofheim am Taunus
 Team Wahlen
 Chinonplatz 2
 65719 Hofheim am Taunus
 Telefon: 06192 202 494

Achtung Briefwählerinnen und Briefwähler!
 Bitte nachfolgende Erklärung vollständig ausfüllen und unterschreiben. Dann den Wahlschein in den Wahlbriefumschlag stecken.

Versicherung an Eides statt zur Briefwahl³⁾
 Ich versichere gegenüber dem Gemeindevorstand an Eides statt, dass ich den beigelegten Stimmzettel wie folgt gekennzeichnet habe:

persönlich
 Unterschrift der Wählerin oder des Wählers
 (Vor- und Familienname)
 Datum

als Hilfsperson³⁾
 gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers.
 Unterschrift der Hilfsperson³⁾
 (Vor- und Familienname)
 Datum

Weitere Angaben zur Hilfsperson in Blockschrift!
 Vor- und Familienname:
 Straße und Haus-Nr.:
 PLZ und Wohnort:

1) Unterschrift der oder des mit der Erneuerung des Wahlscheins beauftragten Bestenanden der Gemeinde kann im automatisierten Erstellungs des Wahlscheins unterbleiben.
 2) Um die Briefwahlentscheidung durch den Wahlkreisleiter zu bestätigen, sollte bei der Briefwahlentscheidung am Wahltag eintragungen §§ 40, 42 S. 3 KWVO.
 3) Wählerinnen und Wähler, die das Leeren umschließen oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel eigenständig auszufüllen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die Verpflichtung an Eides statt zur Briefwahl zu unterschreiben. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Stimmabgabe verpflichtet, die sie durch die Hilfsperson bei der Wahl erfolgt hat. Auf die Strafbarkeit einer Nicht abgelegten Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.

Verzeichnis der ungültigen Wahlscheine vom 28.02.2025

Bürgermeisterwahl
 am 16. März 2025
 - Verzeichnis der ungültigen Wahlscheine -
 - alle Wahlscheine -

Legende der Wahlarten
 GB Wahl Bürgermeister

Legende der Abkürzungen
 B Briefwahlunterlagen ausgestellt
 BWG Briefwahlunterlagen können nach Prüfung gültig bleiben
 UN Wahlschein wurde für ungültig erklärt
 AN Wahlschein wurde annulliert
 N für diese Wahl besteht kein Wahlrecht
 G wahlberechtigte Person wurde gestrichen
 - Teilwahl findet nicht statt
 W Wahlschein

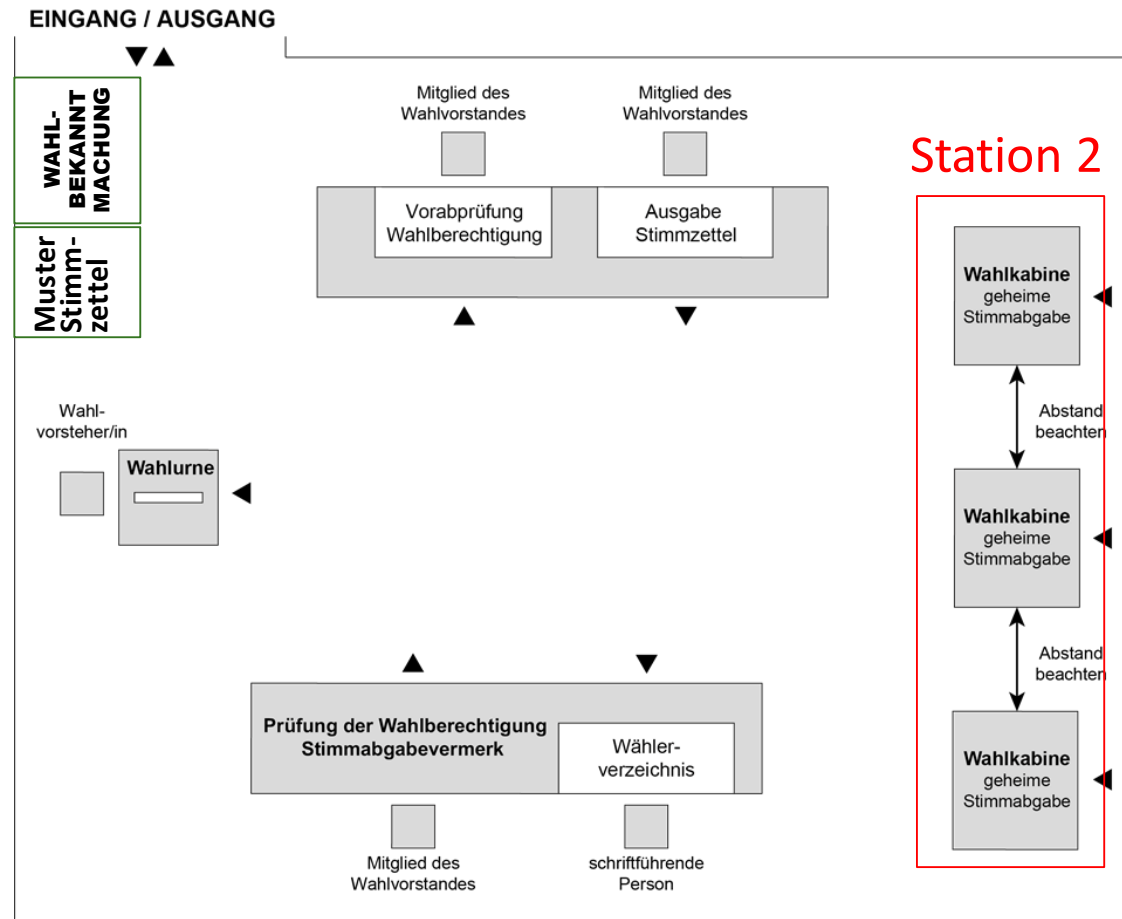
Verzeichnis der ungültigen Wahlscheine vom 28.02.2025

Datum	WB/WV	Wahlberechtigter	GB
12.02.2025 Koepcke	00012 Marxheim 4/ 876		151 UN
12.02.2025 Koepcke	00012 Marxheim 4/ 1474		156 UN
12.02.2025 Koepcke	00003 Kernstadt 3/ 34		158 UN

Stimmen die markierten
Nummern überein, so ist der
Wahlschein ungültig.

Wahlscheinnummer nicht
mit der Nummer im
Wählerverzeichnis
verwechseln!

Ablauf im Wahllokal



Ablauf im Wahllokal

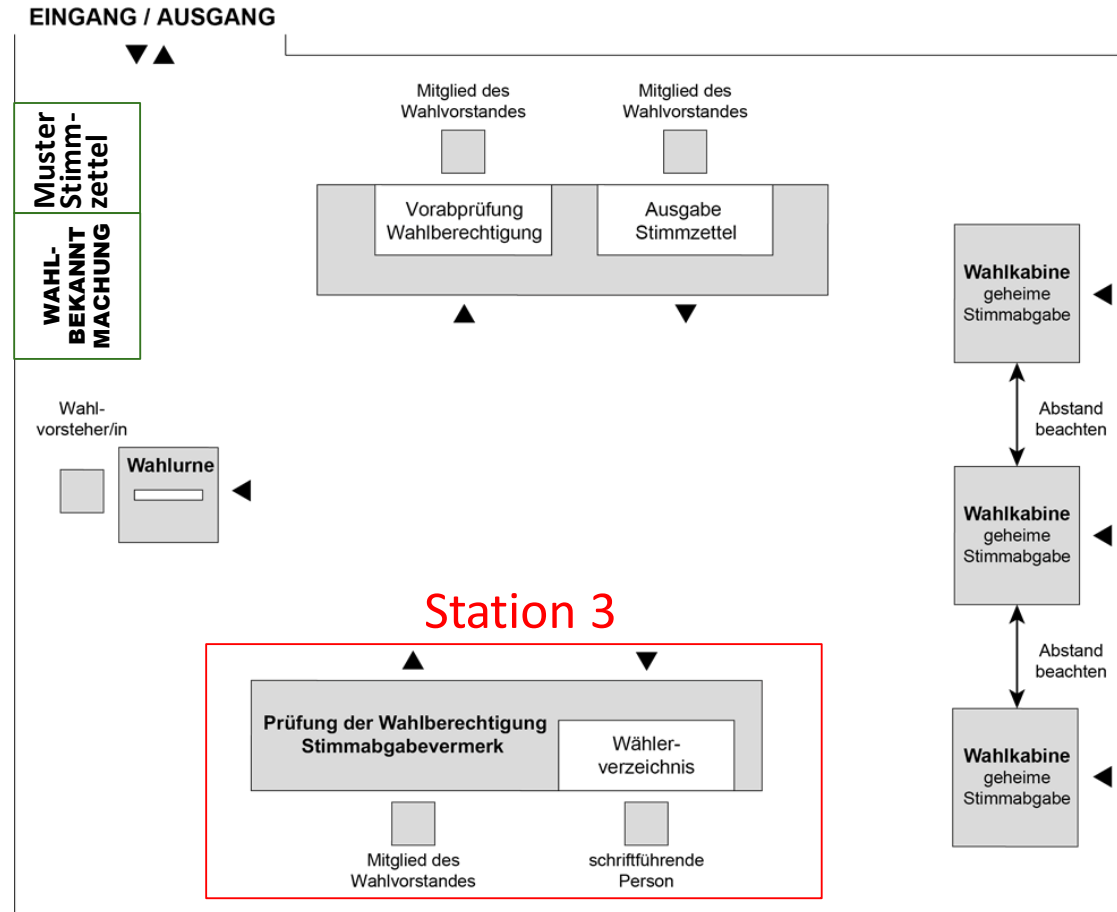
■ Station 2 im Wahllokal:

- Stimmabgabe und Falten des Stimmzettels durch die Wählenden (**Stimmabgabe** darf **nicht erkennbar** sein).
- Für die Stimmabgabe sind möglichst **dokumentenechte** Stifte zu verwenden (Bleistift möglich*).
- Die wählende Person kann auch einen **eigenen** Stift verwenden.



*Ausradieren der Stimmabgabe durch Dritte wird strafrechtlich geahndet (§ 107a StGB)

Ablauf im Wahllokal



Ablauf im Wahllokal

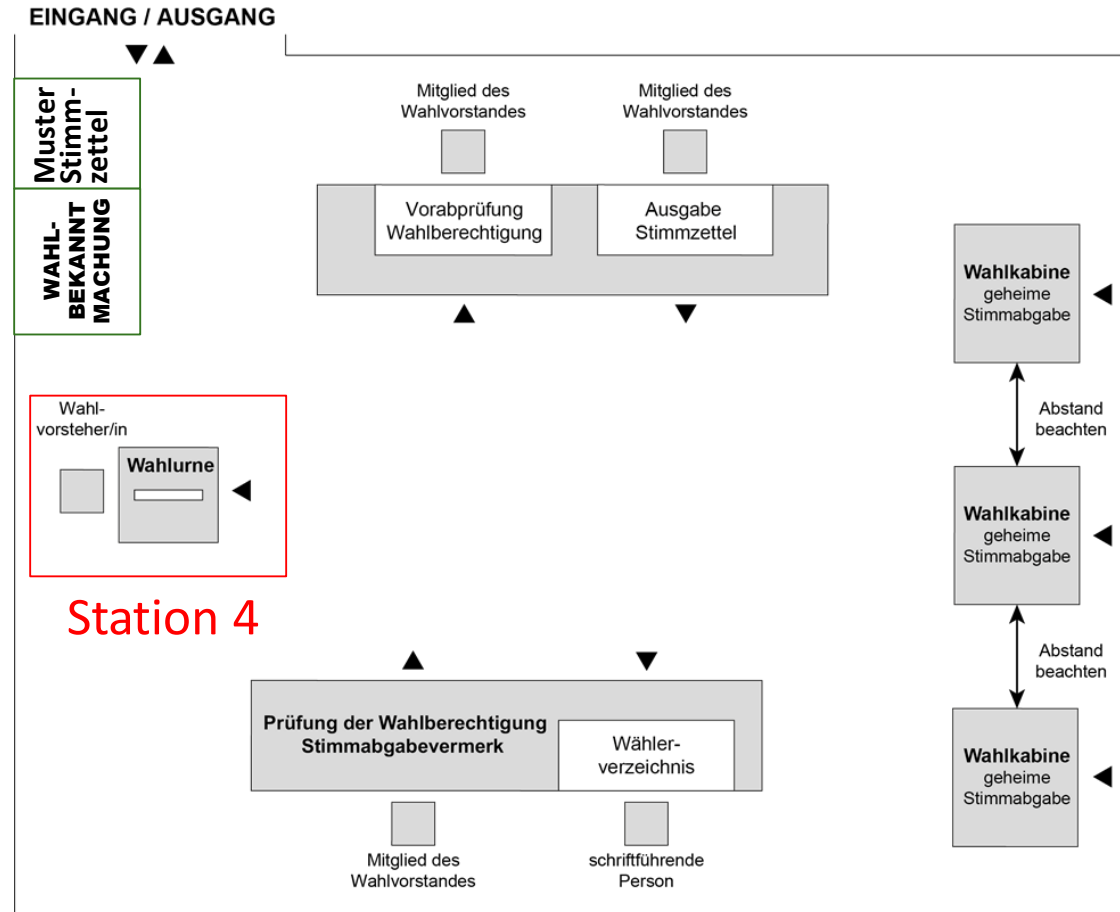
■ Station 3 im Wahllokal:

- Tatsächliche **Prüfung** der **Wahlberechtigung**
 - **Nachweis** durch amtliches Dokument mit Lichtbild*, Vorlage Wahlbenachrichtigung oder persönlich bekannt (bei Wählenden mit Wahlschein ist zwingend ein Ausweisdokument vorzulegen)
 - **Abgleich** mit dem Wählerverzeichnis
 - Stimmabgabevermerk (**Häkchen ✓**) im Wählerverzeichnis durch schritfführende Person
- Das Wahlbenachrichtigungsschreiben, ist der Wählerin/dem Wähler für eine evtl. notwendige Stichwahl wieder mitzugeben!
- Bei Wählenden **mit Wahlschein entfällt** der Stimmabgabevermerk (**Keinesfalls** Wählerverzeichnis ergänzen oder ein Häkchen setzen!)
- **Wahlscheine sind** – auch bei Zurückweisung – **einzubehalten!**

*zum Beispiel: Personalausweis, Reisepass, Führerschein, Schwerbehindertenausweis

WÄHLER-VERZEICHNIS				
Mustermann, Fritz Musterb: 1	07.05.1963 (M)	gestrichen	Streichung v.d.W. 23.08.2017 Bundrock	1
Mustermann, Gabriele Musterb: 1	12.05.1957 (W)	✓		2
Meyer, Manuela Musterb: 2	13.01.1957 (W)			3
Müller, Luise Musterb: 2	29.08.1963 (W)	✓		4
Schmidt, Heide Musterb: 2	28.03.1938 (W)	W	Wahlschein 23.08.2017 Bundrock	5
Schmidt, Dennis Musterb: 3	11.09.1978 (M)	W	Wahlschein 23.08.2017 Bundrock	6
Lehmann, Thomas Musterb: 21	09.05.1959 (M)	✓		7
Lehmann, Vera Musterb: 22	24.09.1930 (W)			8
Zander, Michaela Musterb: 21	01.12.1962 (W)			9
Schulz, Herbert Musterb: 1	04.12.1949 (M)		Beicht. v.d.W. 23.08.2017 Bundrock	10

Ablauf im Wahllokal



Ablauf im Wahllokal

- **Station 4 im Wahllokal:**
 - Freigabe der Wahlurne durch die vorstehende Person nach Prüfung der Wahlberechtigung (**Station 3**).
 - Nach Freigabe: **Einwurf** des Stimmzettels.
 - Ablauf ist gemäß **§ 39 Abs. 4 Satz 3 KWO** unbedingt einzuhalten!

Schließung des Wahllokals

- Noch anwesende Personen im Wahlraum sowie Personen, die sich **vor 18:00 Uhr** in die Warteschlange eingereiht hatten, **müssen** zur Stimmabgabe **zugelassen werden**. Der **Ablauf der Wahlzeit** wird vom **Schriftführer** in der **Niederschrift** unter **Punkt 2.4** dokumentiert.
- Danach **kurzes Schließen** des Wahllokals.
- Anschließend **Wiederherstellung der Öffentlichkeit** nach der letzten Stimmabgabe.
- **Unterlagen** (nicht ausgegebene Stimmzettel, Wählerverzeichnis usw.) sind von den Tischen **zu entfernen**.
- **Überprüfung** der Wahlurne auf **Unversehrtheit**.



4. Ermittlung des Wahlergebnisses

Grober Ablauf der Ermittlung des Wahlergebnisses

1. Die Ermittlung des Wahlergebnisses beginnt um **18:00 Uhr** bzw. nachdem die letzten Wählenden ihre Stimme abgegeben haben (Ablauf der Wahlzeit). Der Auszählungsprozess wird vom Wahlvorsteher geleitet.
2. Die Stimmzettel werden anschließend nach verschiedenen Stapeln **ausgezählt**. Außerdem wird über Stimmzettel abgestimmt, die nicht zweifelsfrei ungültig sind. Parallel beginnt der Schriftführer mit der **Erstellung der Niederschrift**.
3. Es wird das Ergebnis festgestellt. Außerdem wird die **Schnellmeldung (Niederschrift – Punkt „4“) fertiggestellt**.
4. Die **Schnellmeldung** wird vom Wahlvorsteher oder Wahlvorsteherin an die Wahlbehörde **übermittelt**.
5. Die **Abschlussarbeiten** werden durchgeführt, hierzu gehört auch die Fertigstellung und Unterzeichnung der Niederschrift.

Zählung der Stimmen – Allgemeine Vorgaben

- Sortierung und Zählung **unter ständiger gegenseitiger Kontrolle**.
- vor der Zählung die **Sortierung** der Stimmzettel **überprüfen**, ggfls. korrigieren.
- alle **Zählungen** erfolgen **zweifach**.
- Wahlvorsteher gibt festgestellte Anzahl der Stimmzettel der Stapel jeweils **einzelnd mündlich bekannt**;
bei den Ergebnissen der getrennten Packen **sagt er laut an**, um welchen **Wahlvorschlag** es sich handelt.

Zahl der Wählenden und der Stimmen

- Die Vorgaben aus den §§ 70, 48 und 49 der KWO sind genau einzuhalten !

GENAUIGKEIT HAT VORRANG VOR SCHNELLIGKEIT !

- 1a) Zählen der Wählerinnen und Wähler (Stimmabgabevermerke, Wahlscheine)
- 1b) Zählen der Stimmzettel

2) Stapelbildung

Zahl der Wählenden und der Stimmen

- Im ersten Schritt werden vom **Schriftführer** die im Wählerverzeichnis eingetragenen **Stimmabgabevermerke** gezählt und unter **Punkt 3.2** der **Niederschrift** eingetragen.
- Anschließend werden die **eingenommenen Wahlscheine** gezählt und unter Punkt **3.3** der **Niederschrift** eingetragen. Analog muss diese Zahl im **Punkt 4 bei B1** eingetragen werden.
- Es wird ferner festgestellt, ob **mindestens 30 Wähler** ihre Stimme abgegeben haben. Falls nicht, richtet sich der weitere Prozess nach **Punkt 3.1 der Niederschrift**.
- **Zählung der Stimmzettel:** Der Wahlvorsteher öffnet die Wahlurne, leert sie und überzeugt sich anschließend davon, dass die Wahlurne keine Stimmzettel mehr enthält. Die von den übrigen Mitgliedern des Wahlvorstandes gezählten Stimmzettel sind vom Schriftführer als **Anzahl unter Punkt 3.5 der Niederschrift einzutragen (ebenso bei Kennbuchstabe B)**.
- **Die Anzahl der Stimmabgabevermerke und der Wahlscheine muss mit der Anzahl der Stimmzettel übereinstimmen** (ist dies nicht der Fall, muss ein zweites Mal gezählt werden. Sollte auch beim zweiten Mal keine Übereinstimmung erzielt werden, muss dies in der Wahlniederschrift begründet werden).

Zahl der Wählenden und der Stimmen

- **1. Schritt:** Die Zahl der Wahlberechtigten wird in **Abschnitt 4** unter **A1 + A2** der Wahlniederschrift eingetragen

		Nach Feststellungen des Wahlvorstands	Angaben aus dem Übergabeprotokoll des abgebenden Wahlvorstands	Insgesamt
A 1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (aus der berechtigten Bescheinigung über den Abschluss der Wählerverzeichnisse übernehmen)			
A 2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (aus der berechtigten Bescheinigung über den Abschluss der Wählerverzeichnisse übernehmen)			
A 1 + A 2	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte (aus der berechtigten Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses übernehmen)			
B	Wählerinnen und Wähler insgesamt (aus Nr. 3.5 übernehmen)			
B 1	Wählerinnen und Wähler mit Wahlschein (aus Nr. 3.3 übernehmen)			

Wahlniederschrift

über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in Hofheim am Taunus am 16.03.2025 im Wahlbezirk
→ Seite 3

Zahl der Wählenden und der Stimmen

- **2. Schritt:** Ermitteln der Zahl der Wählenden
 - schriftführende Person:
 - Zählung der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis
 - Zählung der einbehaltenen gültigen Wahlscheine **B1**
 - Ermittlung der Zahl der Wählenden **B** und eintragen in Niederschrift.
 - im **4. Schritt** (später):

Abgleich der ermittelte Zahl der Wählenden **B** mit der Anzahl der Stimmzettel

Wahlniederschrift
über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in Hofheim am Taunus am 16.03.2025 im Wahlbezirk
→ Seite 3

		Nach Feststellungen des Wahlvorstands	Angaben aus dem Übergabeprotokoll des abgebenden Wahlvorstands	Insgesamt
A 1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (aus der berechtigten Bescheinigung über den Abschluss der Wählerverzeichnisse übernehmen)			
A 2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (aus der berechtigten Bescheinigung über den Abschluss der Wählerverzeichnisse übernehmen)			
A 1 + A 2	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte (aus der berechtigten Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses übernehmen)			
B	Wählerinnen und Wähler insgesamt (aus Nr. 3.5 übernehmen)			
B 1	Wählerinnen und Wähler mit Wahlschein (aus Nr. 3.3 übernehmen)			

Zählung der Stimmen

Stapel 1

- Gültige Stimmzettel
- nach Wahlvorschlag geordnet

Stapel 2

- Ungekennzeichnete Stimmzettel

Stapel 3

- Stimmzettel die Anlass zu Bedenken geben (Dubiose)

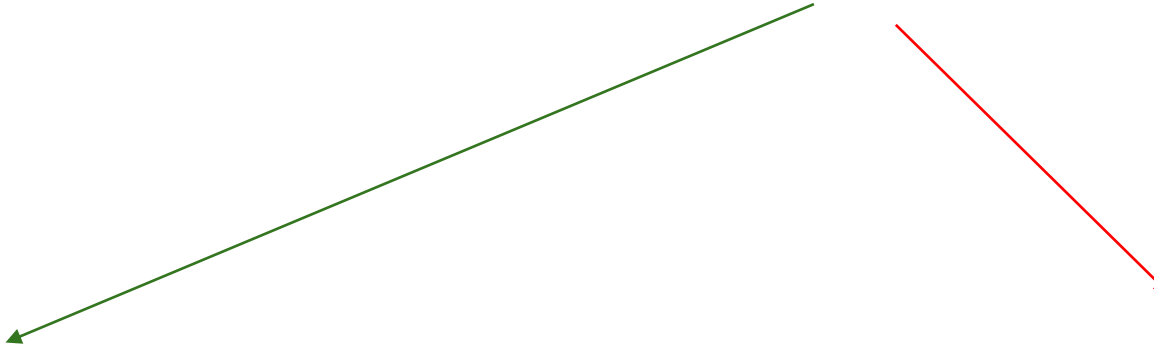
Zählung der Stimmen, Stimmzettelstapel

- Unter Aufsicht des Wahlvorstehers/der Wahlvorsteherin bilden nun mehrere Beisitzer folgende Stimmzettelstapel und behalten diese unter Aufsicht:
 - a) Die nach Wahlvorschlägen getrennten Stapel mit den zweifelsfrei **gültigen** Stimmen.
 - b) Einen Stapel mit den **ungekennzeichneten** Stimmzetteln.
 - c) Einen Stapel mit den Stimmzetteln, die Anlass zu **Bedenken** geben und über die später vom Wahlvorstand Beschluss gefasst werden muss.

Stapel c) wird ausgesondert und von einem vom Wahlvorsteher/ von der Wahlvorsteherin dazu bestimmten Beisitzer in **Verwahrung genommen.**

Zählung der Stimmen

- Je zwei vom Wahlvorsteher/der Wahlvorsteherin bestimmte Beisitzende zählen nacheinander Stapel **a)** und Stapel **b)** unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermitteln so:



Die Zahl der für die einzelnen
Wahlvorschläge abgegebenen
Stimmen

Die Zahl der ungültigen Stimmen

Zählung der Stimmen

- **3. Schritt:** Stapel 2 – zweifelsfrei ungültig
- Stapel der Stimmzettel, die zweifelsfrei ungültig sind, weil
 - entweder der Stimmzettel als nicht amtlich hergestellt erkennbar
 - keine Kennzeichnung enthält

Zählung der Stimmen (3. Schritt)

- Die Beisitzenden, die die Stapel **a)** unter ihrer Aufsicht hatten, übergeben die einzelnen Stapel zu **a)** in der Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel nacheinander zum einen Teil dem Wahlvorsteher/der Wahlvorsteherin, zum anderen Teil der stellvertretenden Person.
- Diese prüfen, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautet und sagen zu jedem Stapel laut an, für welchen Wahlvorschlag dieser Stimmen enthält.
- Gibt ein Stimmzettel dem Wahlvorsteher/ der Wahlvorsteherin oder der stellvertretenden Person Anlass zu Bedenken, so werden diese dem Stapel **c)** hinzugefügt.
- Anschließend prüft der Wahlvorsteher/die Wahlvorsteherin den Stapel **b)** mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln, diese werden ihm von der beisitzenden Person übergeben. Der Wahlvorsteher/die Wahlvorsteherin sagt jeweils an, dass diese Stimme ungültig ist.

Zählung der Stimmen

- **4. Schritt:** Stapel 3 – Beschlussfassung über zweifelhafte Stimmzettel
 - den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt
 - einen Zusatz oder Vorbehalt enthält
- **Bei der Entscheidung, ob ein Stimmzettel oder eine einzelne Stimme gültig oder ungültig ist, muss stets der Grundsatz beachtet werden, dass dem Willen des Wählers, der im Zweifel auf eine gültige Stimmabgabe gerichtet ist, Rechnung zu tragen.**
- **Vorsicht:** Stimmzettel, über die Beschluss gefasst worden ist, gehören als Anlagen zur Niederschrift (**siehe Nr. 4.4 der Wahlniederschrift**) und dürfen nicht zu den übrigen Stimmzetteln gelegt werden.

Zählung der Stimmen

- Die so ermittelten Stimmenzahlen für die einzelnen Wahlvorschläge werden als **Zwischensummen I (ZS I)** vom **Schriftführer** hinten in **Abschnitt 4 (Niederschrift)** in den genannten Zeilen eingetragen.
- Zum Schluss entscheidet der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen in Stapel **c**).
- Es ist unbedingt erforderlich, dass über alle Stimmzettel, die **nicht offensichtlich gültig** oder **nicht zweifelsfrei ungültig** sind, **Beschlüsse gefasst** werden; die entsprechenden Unterlagen sind der Wahlniederschrift als Anlagen beizufügen.
- Der Wahlvorsteher gibt die Entscheidung mündlich bekannt; bei nun gültigen Stimmen sagt er an, für welchen Wahlvorschlag die Stimme gültig ist.
- Auf der **Rückseite jedes Stimmzettels** vermerkt der Wahlvorsteher, ob und für welchen Wahlvorschlag die Stimme für gültig oder ungültig erklärt worden ist.
- Diese Stimmzettel werden zusätzlich mit fortlaufenden Nummern versehen.
- Die so ermittelten gültigen oder ungültigen Stimmen werden als **Zwischensummen II (ZS II)** oben und in allen darunter liegenden Zeilen vom **Schriftführer** in **Abschnitt 4** eingetragen (**Niederschrift**).

Zählung der Stimmen

- Der **Schriftführer** zählt die Zwischensummen der ungültigen und gültigen Stimmen der einzelnen Wahlvorschläge zusammen.
- Zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer **überprüfen** diese Zusammenzählung.
- Abschließend wird das in **Abschnitt 4** der Wahl Niederschrift enthaltene Ergebnis vom Wahlvorstand als das **Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt** und vom Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

Du wählst
Du zählst.

Wahlergebnis

- Letztendlich hat man nun in der **Niederschrift (Punkt 4)** folgende Felder ausgefüllt:

		Nach Feststellungen des Wahlvorstands	Angaben aus dem Übergabeprotokoll des abgebenden Wahlvorstands	Insgesamt
A 1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (aus der berechtigten Bescheinigung über den Abschluss der Wählerverzeichnisse übernehmen)			
A 2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (aus der berechtigten Bescheinigung über den Abschluss der Wählerverzeichnisse übernehmen)			
A 1 + A 2	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte (aus der berechtigten Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses übernehmen)			
B	Wählerinnen und Wähler insgesamt (aus Nr. 3.5 übernehmen)			
B 1	Wählerinnen und Wähler mit Wahlschein (aus Nr. 3.3 übernehmen)			

Wahlniederschrift

über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in Hofheim am Taunus am 16.03.2025 im Wahlbezirk

→ Seite 3

Wahlergebnis

- Die Summen der in **Abschnitt 4** eingetragenen Ergebnisse von **C) (ungültige Stimmen)** und **D) (gültigen Stimmen)** muss mit **B) (Wähler insgesamt)** übereinstimmen.

4.2

		Zwischensumme I	Zwischensumme II	Insgesamt
C	Ungültige Stimmen			

4.3

	Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Bewerberin oder den Bewerber (Ruf- und Familienname – laut Stimmzettel)	Zwischensumme I	Zwischensumme II	Insgesamt
D 1	Christian Vogt			
D 2	Tobias Undeutsch			
D 3	Wilhelm Schultze			
D	Gültige Stimmen insgesamt			

- 4.4 ☐ Stimmzettel, über die der Wahlvorstand Beschluss gefasst hat, wurden unter den fortlaufenden Nummern _____ bis _____ der Wahlniederschrift beigelegt.

Wahlniederschrift

über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses
Der Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters
in Hofheim am Taunus am 16.03.2025 im Wahlbezirk

→ Seite 3

B	Wählerinnen und Wähler insgesamt (aus Nr. 3.5 übernehmen)	
----------	---	--

Wann ist ein Stimmzettel ungültig und wann nicht?

UNGÜLTIG:

Ungekennzeichnete Stimmzettel
sind ungültig.

Stimmzettel		
für die Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in Hofheim am Taunus am 16. März 2025		
Nur einen Wahlvorschlag ankreuzen! Die Kennzeichnung mehrerer Wahlvorschläge macht den Stimmzettel ungültig!		Bitte in dieser Spalte ankreuzen: X
1	Vogt, Christian , Bürgermeister, 45 Jahre Hofheim am Taunus Träger des Wahlvorschlags: Christlich Demokratische Union Deutschlands CDU	☐
2	Undeutsch, Tobias , Projektmanager und Prokurist, 46 Jahre Hofheim am Taunus Träger des Wahlvorschlags: Sozialdemokratische Partei Deutschlands SPD	☐
3	Schultze, Wilhelm , Verwaltungsangestellter, 29 Jahre Hofheim am Taunus Träger des Wahlvorschlags: Bürger für Hofheim BFH	☐

Wann ist ein Stimmzettel ungültig und wann nicht?

UNGÜLTIG:

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn er als nichtamtlich erkennbar ist (z.B. Kopien, Muster, selbst geschrieben, aus der Zeitung).

Ein Stimmzettel bleibt gültig, wenn er nur schlecht bedruckt oder mit leichten Fehlern versehen ist.

Stimmzettel		
für die Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in Hofheim am Taunus am 16. März 2025		
Nur einen Wahlvorschlag ankreuzen! Die Kennzeichnung mehrerer Wahlvorschläge macht den Stimmzettel ungültig!		Bitte in dieser Spalte ankreuzen: X
1	Vogt, Christian, Bürgermeister, 45 Jahre Hofheim am Taunus Träger des Wahlvorschlags: Christlich Demokratische Union Deutschlands CDU	☐
2	Undeutsch, Tobias, Projektmanager und Prokurist, 46 Jahre Hofheim am Taunus Träger des Wahlvorschlags: Sozialdemokratische Partei Deutschlands SPD	☐
3	Schulze, Wilhelm, Verwaltungsangestellter, 29 Jahre Hofheim am Taunus Träger des Wahlvorschlags: Bürger für Hofheim BfH	☐

Wann ist ein Stimmzettel ungültig und wann nicht?

UNGÜLTIG:

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn er ganz durchgerissen oder durchgestrichen ist oder nur aus einem Teilstück besteht.

Stimmzettel Bitte Stimmzettel nach innen falten!

für die Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters
in Hofheim am Taunus am 16. März 2025

Nur einen Wahlvorschlag ankreuzen!
Die Kennzeichnung mehrerer Wahlvorschläge macht den Stimmzettel ungültig!

Bitte in dieser Spalte ankreuzen:
X

1	Vogt, Christian , Bürgermeister, 45 Jahre Hofheim am Taunus Träger des Wahlvorschlags: Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU	☐
2	Undeutsch, Tobias , Projektmanager und Prokurist, 40 Jahre Hofheim am Taunus Träger des Wahlvorschlags: Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD	☐
3	Schultze, Wilhelm , Verwaltungsangestellter, 29 Jahre Hofheim am Taunus Träger des Wahlvorschlags: Bürger für Hofheim	BfH	☐

Wann ist ein Stimmzettel ungültig und wann nicht?

UNGÜLTIG:

Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn mehrere Stimmen abgegeben wurden.

Stimmzettel			Bitte Stimmzettel nach innen falten!
für die Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in Hofheim am Taunus am 16. März 2025			
Nur einen Wahlvorschlag ankreuzen! Die Kennzeichnung mehrerer Wahlvorschläge macht den Stimmzettel ungültig!			Bitte in dieser Spalte ankreuzen: X
1	Vogt, Christian, Bürgermeister, 45 Jahre Hofheim am Taunus Träger des Wahlvorschlags: Christlich Demokratische Union Deutschlands CDU	☒	
2	Undeutsch, Tobias, Projektmanager und Prokurist, 46 Jahre Hofheim am Taunus Träger des Wahlvorschlags: Sozialdemokratische Partei Deutschlands SPD	☒	
3	Schultze, Wilhelm, Verwaltungsangestellter, 29 Jahre Hofheim am Taunus Träger des Wahlvorschlags: Bürger für Hofheim BfH	☒	

Wann ist ein Stimmzettel ungültig und wann nicht?

GÜLTIG:

Der Stimmzettel **bleibt aber gültig**, wenn er vom Wahlvorstand im Rahmen der Auszählung beschädigt oder leicht eingerissen wurde.

Stimmzettel Bitte Stimmzettel nach innen falten!

für die Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters
in Hofheim am Taunus am 16. März 2025

Nur einen Wahlvorschlag ankreuzen! Die Kennzeichnung mehrerer Wahlvorschläge macht den Stimmzettel ungültig!		Bitte in dieser Spalte ankreuzen: X
1	Vogt, Christian, Bürgermeister, 45 Jahre Hofheim am Taunus Träger des Wahlvorschlags: Christlich Demokratische Union Deutschlands CDU	○
2	Undeutsch, Tobias, Projektmanager und Prokurist, 46 Jahre Hofheim am Taunus Träger des Wahlvorschlags: Sozialdemokratische Partei Deutschlands SPD	✗
3	Schultze, Wilhelm, Verwaltungsangestellter, 29 Jahre Hofheim am Taunus Träger des Wahlvorschlags: Bürger für Hofheim BfH	○

Wann ist ein Stimmzettel ungültig und wann nicht?

GÜLTIG:

Gültig ist ein Stimmzettel, wenn der Wählerwille klar erkennbar ist.

Stimmzettel		Bitte Stimmzettel nach innen falten!
für die Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in Hofheim am Taunus am 16. März 2025		
Nur einen Wahlvorschlag ankreuzen! Die Kennzeichnung mehrerer Wahlvorschläge macht den Stimmzettel ungültig!		Bitte in dieser Spalte ankreuzen: X
1	Vogt, Christian, Bürgermeister, 45 Jahre Hofheim am Taunus Träger des Wahlvorschlags: Christlich Demokratische Union Deutschlands CDU	☒
2	Undeutsch, Tobias, Projektmanager und Prokurist, 46 Jahre Hofheim am Taunus Träger des Wahlvorschlags: Sozialdemokratische Partei Deutschlands SPD	☐
3	Schultze, Wilhelm, Verwaltungsangestellter, 29 Jahre Hofheim am Taunus Träger des Wahlvorschlags: Bürger für Hofheim BfH	☐

Wann ist ein Stimmzettel ungültig und wann nicht?

GÜLTIG:

Das Durchstreichen einer falsch gesetzten Markierung und anschließendes Markieren eines anderen Wahlvorschlags ist erlaubt.

Stimmzettel		
für die Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in Hofheim am Taunus am 16. März 2025		
Nur einen Wahlvorschlag ankreuzen! Die Kennzeichnung mehrerer Wahlvorschläge macht den Stimmzettel ungültig!		Bitte in dieser Spalte ankreuzen: X
1	Vogt, Christian, Bürgermeister, 45 Jahre Hofheim am Taunus Träger des Wahlvorschlags: Christlich Demokratische Union Deutschlands CDU	☐
2	Understich, Tobias, Projektmanager und Prokurist, 46 Jahre Hofheim am Taunus Träger des Wahlvorschlags: Sozialdemokratische Partei Deutschlands SPD	☒
3	Schultze, Wilhelm, Verwaltungsangestellter, 29 Jahre Hofheim am Taunus Träger des Wahlvorschlags: Bürger für Hofheim BfH	☒

Wann ist ein Stimmzettel ungültig und wann nicht?

Die Mehrheit des Wahlvorstands entscheidet. Bei Stimmengleichheit gibt die Wahlvorsteherin bzw. der Wahlvorsteher den Ausschlag.

Schnellmeldung

Übermitteln der Wahlergebnisse (Schnellmeldung) an die Wahlbehörde:

- Telefonische Durchgabe der **Wahlbezirksnummer** und der **Ergebnisse** an die Wahlbehörde.
- Die Zahlen in den fett umrandeten Feldern in **Abschnitt 4 der Niederschrift** werden durchgegeben.
- Bei Übermittlung der Schnellmeldung sollen Rückfragen seitens der Wahlbehörde abgewartet werden → es soll erst „aufgelegt“ werden, wenn die Wahlbehörde die korrekte Übermittlung der Wahlergebnisse bestätigt hat.



06192/ 202-494

Zählung der Stimmen

Vervollständigen der Wahlniederschrift:

- **Kontrolle**, ob **Übertragung** aller Werte in die Wahlniederschrift **richtig und vollständig** ist (durch schriftführende Person)
- Kontrolle der Richtigkeit der übertragenen Werte **durch anderes MdW**
- Abzeichnung etwaiger Korrekturen durch die schriftführende Person
- **Wahlniederschrift ist abschließend von allen MdW zu unterschreiben**

!Sollten Unterschriften fehlen, müssen diese Personen am folgenden Montag im Rathaus die Unterschrift nachholen!

5. Abschlussarbeiten

Ordnung und Verpackung aller Wahlunterlagen

Wahlniederschrift:

- Die Wahlniederschrift mit Anlagen ist Unbefugten nicht zugänglich zu machen.
- Der Wahlvorsteher hat die Wahlniederschrift mit den Anlagen nach Abschluss der Auszählung und dem Verpacken auf direktem Wege dem Wahlamt im Rathaus zu übergeben.

Ordnung und Verpackung aller Wahlunterlagen

Sobald die Wahlniederschrift angefertigt ist, verpacken Sie die Unterlagen der Wahl folgendermaßen:

- **PAKET 1**, Stimmzettel aus **Stapel 1** sortiert nach Wahlvorschlag (Bewerber), Umschlag und versiegeln. Getrennt nach Bewerber verpacken!
- **PAKET 2**, Stimmzetteln des **Stapel 2**, Umschlag und versiegeln.
- **PAKET 3**, Stimmzettel des **Stapel 3**, Umschlag und versiegeln (und der Niederschrift beifügen)
- Wahlniederschrift und sonstige Materialien.

Ordnung und Verpackung aller Wahlunterlagen

Die **Pakete** sind (einzeln!) zu **versiegeln** und mit Inhaltsangaben, Gemeindename und Nummer des Wahlbezirks zu versehen. Bis zur Übergabe an die Geschäftsstelle des Wahlleiters ist der **Wahlvorstand verantwortlich**, dass diese Unterlagen **Unbefugten nicht zugänglich** sind.

Der Geschäftsstelle des Wahlleiters sind auch alle **anderen** zur Verfügung gestellten **Unterlagen**, das Wählerverzeichnis, ungenutzte Stimmzettel, Schlüssel zu **übergeben**.
(Packliste!)

Übergabe aller Unterlagen und Pakete an Wahlbehörde (blaue Mappe)

Wahlniederschrift (von allen unterschrieben!) mit Anlagen:

- Niederschrift über besondere Vorkommnisse,
- ggf. Umschlag mit den beschlussgefassten Stimmzetteln,
- Erfrischungsgeldliste (von allen unterschrieben!).

Übergabe aller Unterlagen und Pakete an Wahlbehörde (blaue Mappe)

- Tipp, da die Vollständigkeit der Unterschriften auf der Niederschrift sehr wichtig ist:

Der Wahlvorsteher / Die Wahlvorsteherin sollte das Erfrischungsgeld erst am Ende, wenn die Unterschriften auf der Niederschrift zu leisten sind, ausgeben.

Übergabe aller Unterlagen und Pakete an Wahlbehörde

- Jeder Wahlvorstand erhält eine Plastikbox:
(siehe die vor Ort zur Verfügung gestellte Packliste)

- Plastikbox:

- Zuerst einräumen: Pakete 1 bis 3

Das **abgeschlossene Wählerverzeichnis** (1. und 2. Ausfertigung).

- Zuletzt einräumen: Inhalt der blauen Mappe mit der Wahlniederschrift, zugehörigen Anlagen usw. (wird bei Übergabe geprüft).
 - Nicht benutzte Stimmzettel
 - Sonstige Unterlagen und Gegenstände, Büromaterial.

Übergabe aller Unterlagen und Pakete an Wahlbehörde

- Übergabe der Wahlunterlagen an den Garagen des Rathauses
(am Hintereingang (Parkplatz) des Rathauses)
 - Die Plastikbox
 - Den Schlüssel der Wahlurne und ggf. Räume
 - Die ausgefüllte Liste Erfrischungsgeld

Die Mitglieder des Wahlvorstands (alle!) sind verpflichtet bis eine Stunde nach der Übergabe für das Wahlbüro telefonisch für Rückfragen zur Verfügung zu stehen.

**Herzlichen Dank für Ihr Mitwirken
als Mitglied des Wahlvorstandes
bei der Bürgermeisterwahl 2025 und
vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

*Die Schulungsunterlagen, Muster-Niederschrift und Muster-Schnellmeldung finden
Sie im Internet unter www.hofheim.de*

10.03.2025